

Stenographisches Protokoll

über die

7. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 26. Juni 1882.

Inhalt:

- Abwesenheitsanzeige.
Antrag des Abg. Posch und Genossen, betreffend die Revision der Dienstboten-Ordnung für Steiermark. (Beilage Nr. 54.)
Antrag des Landes-Ausschusses anlässlich der Feier des 200j. Bestandes der steirischen Infanterie-Regimenter Nr. 27 König der Belgier und Nr. 47. (Annahme desselben, sowie eines Antrages des Abg. Dr. Edlen v. Neupauer auf Bewilligung von 2000 fl. aus dem gleichen Anlasse.)
Wahl eines Mitgliedes in die Grundsteuerreclamations-Landes-Commission.
Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 18), betreffend die Subventionirung der k. k. technischen Fachschule für Holz-Industrie in Bruck a. d. M. (Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)
Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 10), betreffend die Genehmigung der Aufnahme eines Darlehens von 180.000 fl. von Seite der Stadtgemeinde Graz. (Beilage Nr. 37. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)
Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 8), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg wegen Aenderung der §§ 21 und 27 ihres Gemeinde-Statutes. (Beilage Nr. 36. — Annahme des von dem Gemeinde-Ausschusse beantragten Gesetzes.)
Erste Lesung der Regierungs-Vorlage, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern. (Beilage Nr. 34. — Zuweisung an den Landescultur-Ausschuss.)
Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den mit dem Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 12) vorgelegten Gesekentwurf, betreffend die Einhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband und von Grundsteuern. (Beilage Nr. 35. — Annahme des von dem Gemeinde-Ausschusse beantragten Gesetzes.)
Bericht des Unterrichts-Ausschusses über eine Petition.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz von Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Berg und Freiherr v. Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Kubeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Der Herr Abg. Dr. Ghmer hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigen lassen, weil er einer Schwurgerichtsverhandlung beiwohnen muß.

Es wurde mir ein Antrag von den Herren Abg. Posch und Genossen übergeben, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, den Statthaltereie-Erlass vom 30. Jänner 1857, betreffend die Dienstbotenordnung für Steiermark, einer Revision zu unterziehen, eventuell eine diesbezügliche Gesetzesnovelle dem nächsten Landtage vorzulegen, mit welcher die §§ 4, 19 und 21 dahin abgeändert werden, daß eine bestimmte Leihkaufzeit eingeführt und bezüglich der Krankenkosten und deren Zahlungspflicht bestimmtere, verschiedenen Auslegungen nicht

mehr zugängliche Bestimmungen aufgenommen werden.

Graz, am 24. Juni 1882.

Posch.

Snideršič	Kufovec
Glucher	Dr. Dominuš
Zolgar	Dr. Schuß
Bärnfeind	Gleispach
Wurmbrand	Förcher
Lipp	Dr. Heilsberg
Schmiderer	Primer
Dr. Neckermann	Kada
Dr. Muschler	Dr. Stehrer
Sprung	Stadlober
Kurz	Dr. Boesß."

Dieser Antrag wird in Druck gelegt und der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden; nächst wird in einer der nächsten Sitzungen zur Begründung desselben dem Herrn Antragsteller das Wort ertheilt werden.

Aufgelegt wurde heute:

Die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. = u. B.-Bl., betreffend die Regulirung des Murflusses von der Madetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze, abgeändert wird. (Beilage Nr. 38.)

Der Fünfzehner-Ausschuß für die Vorlage, betreffend Sauerbrunn, hält heute Nachmittags um 4 Uhr eine Sitzung ab.

Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich das Wort dem Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Grafen Kottulinsky.

Landes-Ausschußbeisitzer Graf **Kottulinsky**: Hoher Landtag! Im Laufe der nächsten Monate werden die beiden steirischen Infanterie-Regimenter Nr. 27 König der Belgier und Nr. 47 ein Ereigniß festlich begehen, welches gewiß auch für das Land Steiermark von Interesse und von Bedeutung ist, das ist die Erinnerung an die Errichtung dieser Regimenter vor 200 Jahren, im Jahre 1682.

Ich kann wohl hier nicht auf die an Ehren und Ruhm reiche Geschichte dieser beiden Regimenter, welche gleich nach ihrer Errichtung in den Türkenkriegen die Bluttaufe erhielten, des Näheren eingehen. Ich möchte jedoch jene Momente hervorheben, welche für uns von besonderem Interesse sind.

Ungefähr 100 Jahre nach der Errichtung dieser Regimenter, nämlich in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, wurden dieselben behufs ihrer Ergänzung dem Lande Steiermark zugewiesen.

Auch in dieser zweiten Periode ihres Bestandes haben dieselben in allen Kriegen, welche Oesterreich seit jener Zeit bis auf die jüngsten Tage geführt hat, eine hervorragende Verwendung erhalten und sind deren glänzende Waffenthaten und vorzügliche Haltung namentlich von den letzten Feldzügen her gewiß Jedem von uns in lebhaftester Erinnerung (Bravo! Bravo!); durch ihre Tapferkeit, durch ihre Ausdauer in den schwierigsten Verhältnissen und durch ihre vorzügliche Disciplin haben sich beide Regimenter nicht nur in der österreichischen Armee einen hervorragenden Platz erworben, sondern auch wiederholt die Allerhöchste Anerkennung des obersten Kriegsherrn, Sr. Majestät des Kaisers zu erwerben gewußt. (Bravo! Bravo!)

Die Lorbeeren, welche die steirischen Regimenter auf dem Schlachtfelde sich geholt haben, bedeuten gewiß eben so viele Ehrenblätter in der Geschichte unseres engeren Heimatlandes. Denn unter den Fahnen dieser Regimenter hat Steiermark seit mehr als einem Jahrhunderte Zeugniß gegeben für die Anhänglichkeit und Treue des Landes an seinen Kaiser, für die Liebe und Opferwilligkeit der Bevölkerung für ihr Vaterland. (Beifall.)

Mit gerechtfertigtem Stolze blickt daher das Land auf diese beiden ausgezeichneten Regimenter, und sowie es jeder Zeit im Kriege dieselben mit seinen besten Segenswünschen begleitete, so hat es auch immer in Frieden bei freudigen Anlässen an denselben innigen und lebhaften Antheil genommen. (Bravo!)

Der Landes-Ausschuß glaubt daher nur einem allgemeinen Wunsche dieses hohen Hauses entgegen zu kommen und der sympathischen Stimmung der Bevölkerung für diese Truppenkörper entsprechenden Ausdruck zu geben, wenn er sich erlaubt, durch mich folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den beiden steirischen Infanterie-Regimentern Nr. 27 König der Belgier und Nr. 47 anlässlich der bevorstehenden Feier des 200jährigen Bestandes derselben die Glückwünsche des Landes zu ihrer ruhmvollen Geschichte auszusprechen, dieselben mit Rücksicht auf ihre ausgezeichnete Haltung im Kriege wie im Frieden der vollen Sympathie der Landes-Vertretung zu versichern und denselben zur Erinnerung an diese Feier eine passende Ehrengabe zu widmen.“

In formeller Beziehung erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß das hohe Haus diesen Gegenstand dringlich behandeln und ihn sofort in Berathung ziehen möge.

(Der Antrag auf sofortige Berathung wird einstimmig angenommen.)

Abg. Dr. **Ebler v. Neupauer** (G. = G. = B.): Zahlungen aus dem Landesfonde gehören in erster Linie vor das Forum des Finanz-Ausschusses, welcher dieselben einer Vorprüfung zu unterziehen hat.

Bei der ausgesprochenen Dringlichkeit dieses vorliegenden Antrages werden Sie es entschuldigen, wenn ich als vieljähriges Mitglied des Finanz-Ausschusses zu demselben in gewohnter Weise sofort Stellung nehme.

Die beiden vaterländischen Infanterie-Regimenter Nr. 27 König der Belgier und Nr. 47 feiern den Gedentag ihres 200jährigen Bestandes.

Ein Beitrag zu dieser Feier ist allerdings ein außerordentliches Erforderniß; ich möchte es aber ein Herzens-Erforderniß des Landes nennen. (Bravo! Bravo!)

Steiermark ist stolz darauf, zu den den Kern der österreichischen Monarchie bildenden Stammländern zu zählen (Bravo! Bravo!), welche zu allen Zeiten für Kaiser und Reich eingestanden sind. (Beifall.)

Diese Gefinnungen finden aber ihren prägnantesten Ausdruck in der kaiserlichen Armee, deren nicht unrühmlichsten Bestandtheil die beiden vaterländischen Infanterie-Regimenter bilden.

Durchblättern Sie ihre Geschichte und Sie werden auf mehr als einer Seite finden, wie diese braven Regimenter mit Blut und Leben den österreichischen Staatsgedanken bethätigten. (Bravo!)

Darum finde ich mich zu denselben hingezogen und wünsche auf das Lebhafteste, daß die Landesvertretung mit dem angeregten Beitrage, den ich mir erlauben möchte auf den Betrag von 2000 fl. zu stellen, bei dem erhebenden Feste sich theilliche.

Ich stelle sogleich den Antrag (liest):

„Das hohe Haus wolle sich mit dem Beitrage von 2000 fl. bei der erhebenden Feier der beiden vaterländischen Infanterie-Regimenter theillichen und dem Landes-Ausschusse den genannten Betrag zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen.“ (Lebhafter Beifall.)

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Debatte ist geschlossen. (Hierauf wird der Antrag des Landes-Ausschusses, sowie jener des Abgeordneten Dr. Eblers v. Neupauer einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist:

Die Wahl eines Mitgliedes in die Grundsteuer-Reclamations-Landes-Commission.

Ich ersuche die Herrn Abgeordneten, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Das Scrutinium hat folgendes Resultat ergeben: Es wurden 48 Stimmen abgegeben, welche sämmtliche auf Herrn Blasius **Serf** entfielen.

Derselbe erscheint somit als gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 18) in Betreff der Subventionirung der k. k. technischen Fachschule für Holz-Industrie in Bruck an der Mur.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (von der Tribüne): In Vertretung des abwesenden, vom Ausschusse delegirten Berichterstatters beehre ich mich, über den Bericht des Landes-Ausschusses zu referiren.

Wie die geehrten Herren aus dem Berichte des Landes-Ausschusses entnehmen, handelt es sich um eine Subvention für die Holz-Industrieschule, welche seitens der Regierung in Bruck a. d. M. errichtet wurde, um dem dringenden Bedürfnisse gewerblicher Kreise nach Heranbildung tüchtiger Kräfte zu entsprechen. Der Landes-Ausschuß hat sich entschlossen, dieser Angelegenheit mit Sympathie entgegen zu kommen, und der Sonder-Ausschuß hat sich dem Berichte desselben vollkommen angeschlossen. Obwohl nicht verkannt wird, daß für die Zukunft in größerem Maße eine Subventionirung dieser Anstalt geboten sein wird, beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten, wie der Landes-Ausschuß, das hohe Haus wolle durch Errichtung von vier Stipendien à 75 fl. die von der Anstalt selbst erbetene Subvention derselben zukommen lassen, und ich beehre mich daher, im Namen des Ausschusses dem hohen Hause nachfolgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle für nach Steiermark zuständige Lehrlinge an der k. k. technischen Fachschule für Holz-Industrie in Bruck a. d. M. vorläufig auf die Dauer von drei Jahren vier Stipendien zu je 75 fl. jährlich aus Landesmitteln gründen und den Landes-Ausschuß ermächtigen, mit Vergabung derselben vom Schuljahre 1882/83 an vorzugehen.“

(Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 10), betreffend die Genehmigung der Aufnahme eines Darlehens von 180.000 fl. von Seite der Stadtgemeinde Graz.

(Beilage Nr. 37.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses v. **Forcher** (von der Tribüne): Die Stadtgemeinde Graz ersucht um nachträgliche Genehmigung des Darlehens von 180.000 fl. Die Gemeindevertretung hat am 11. November, indem von 44 Gemeinderäthen 35 anwesend waren und einstimmig die Bewilligung erteilten, in ganz gesetzlicher Form den Beschluß gefaßt, ein Darlehen von 180.000 fl. bei der wechselseitigen Asscuranz-Gesellschaft gegen die normalmäßige Verzinsung aufzunehmen und diesen Betrag für Brückenbauten zu verwenden.

Nachdem die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten mit dem Bemerkten, daß für zukünftige Fälle die Bewilligung rechtzeitig eingeholt werden solle, den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Aufnahme eines Darlehens per 180.000 fl. ö. W. zur Bestreitung von Brückenbauten nachträglich bewilligt.“

(Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 8), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg, wegen Aenderung der §§ 21 und 27 ihres Gemeinde-Statutes.

(Beilage Nr. 36.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch** (von der Tribüne): Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat dem mit Landes-Ausschuß-Bericht vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der §§ 21 und 27 des Gemeinde-Statutes der Stadt Marburg, die Zustimmung erteilt, indem es nachgewiesen ist, daß diese beiden Paragraphen ein Erschlaffen des öffentlichen Lebens zur Folge hatten, und man glaubt, daß, wenn die allgemeinen Wahlen sich alle drei Jahre wiederholen, die Beteiligte eine größere sein wird.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem, dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses beigezeichneten Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, wir gehen daher zur Specialdebatte über.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch** (liest):

„Artikel I.

Die §§ 21 und 27 der Gemeinde-Ordnung für die Stadt Marburg vom 23. December 1871 werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

Dauer der Amtsführung der Mitglieder des Gemeinderathes.

§ 21.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Spätestens zwei Monate vor Ablauf des dritten Jahres ist vom Bürgermeister eine Neuwahl auszuschreiben.

Bis zur Bestellung der neuen Gemeinde-Vertretung bleibt die bisherige im Amte.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Sind mehr als vier der Gemeinderathsstellen erledigt, so ist zur Besetzung derselben eine besondere Wahl einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt daher zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt wurde, hätte austreten müssen.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters und der Stadträthe.

§ 27.

Die Wahl des Bürgermeisters gilt auf drei Jahre.

Der Bürgermeister bleibt bis zum Erlöschen seines Mandates im Amte, wornach der Bürgermeister-Stellvertreter, und wenn dieser nicht in der Lage ist, dessen Function auszuüben, das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderathes zur Uebernahme der Geschäfte des Bürgermeisters berechtigt und verpflichtet ist.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, so ist längstens binnen 8 Tagen eine neue Wahl nach Vorschrift der §§ 22 bis 26 der Gemeinde-Ordnung vorzunehmen.

Der Bürgermeister-Stellvertreter und die vier Stadträthe werden gleichfalls bis zum Erlöschen ihres Mandates

auf drei Jahre gewählt, und es ist jene Stelle derselben, welche während dieser Zeitdauer erlediget wird, gleichfalls binnen 8 Tagen durch Neuwahlen zu ergänzen.

Die Austretenden sind wieder wählbar“.

(Artikel I wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch** (liest):

„Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

„Gesetz

vom

betreffend die Abänderung der §§ 21 und 27 der Gemeindeordnung für die Stadt Marburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt.“

(Artikel II, sowie Titel und Eingang werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

(Beilage Nr. 34.)

Ich erwarte bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag aus dem Schoße des hohen Hauses.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.=G.=B.): Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landescultur-Ausschuß.

Abg. **Syz** (S.=R. Graz): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diese Vorlage einem Special-Ausschusse von neun Mitgliedern zur Vorberathung zuzuweisen, u. zw. aus dem Grunde, weil ich glaube, daß durch diese Regierungsvorlage berechnigte Interessen verletzt werden, welche bei der Vorberathung der Vorlage in dem betreffenden Ausschusse eine Vertretung erlangen sollten. Es sind Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung, der Gewerbe, Industrie und Bergbau treibenden Bevölkerung, welche in diesem Gesetzentwurfe geschädigt erscheinen, und ich glaube daher, wie gesagt, daß in einem Special-Ausschusse alle diese berechtigten Interessen vertreten sein sollten. Ich bitte daher das hohe Haus, meinen Antrag anzunehmen.

Abg. Freih. v. **Washington** (M.=G. Leibnitz): Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Vorredners aussprechen. Ich glaube, daß gerade die Fischerei in das Ressort des Landescultur-Ausschusses gehört. Die Berathung über Gegenstände der Fischerei geschah bis

jetzt immer in diesem Ausschusse und ich sehe nicht ein, warum man die Berathung dieser Frage auf einmal einem anderen Ausschusse zuweisen sollte. Die Fischerei ist auch enge mit der Landwirthschaft verbunden, die Fischereirechte sind in der Regel in den Händen des Großgrundbesitzes und ich glaube daher, daß es der Landescultur-Ausschuß ist, der in dieser Frage berathen und sprechen soll.

(Hierauf wird der Antrag des Abg. Syz abgelehnt, jener des Abg. Grafen Kottulinsky angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den mit dem Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 12) vorgelegten Gesetzentwurf über die Einhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband und von Hundesteuern. (Beilage Nr. 35.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kada** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß hat mit Berücksichtigung dessen, daß die vielseitigen und meist erheblichen Ansprüche an die Gemeinde-Cassen den Zwang auferlegen, alljährlich für die Aufbringung besonderer Einnahmsquellen zu sorgen, um die Gemeindeglieder nicht mit allzu bedeutenden Steuerzuschlägen belasten zu müssen, daß unter diese Einnahmsquellen zunächst die Gebühren für Aufnahme in den Gemeindeverband und die Hundesteuer gehören, und deshalb Gesuche um Erwirkung der diesfälligen Landtagsbeschlüsse in stets zunehmender Zahl an den Landes-Ausschuß gelangen, und mit weiterer Berücksichtigung, daß die Gemeinden gemäß § 74 des Gemeinde-Gesetzes vom 2. Mai 1864 Zuschläge bis incl. 20% der directen Steuern und bis incl. 15% der Verzehrungssteuer im selbstständigen Wirkungskreise beschließen können, es als eine gewisse Consequenz betrachtet, daß den Gemeinden auch die Ermächtigung zuerkannt werde, solche Auflagen und Abgaben, welche nicht in die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, bis zu einem bestimmten Maximum im selbstständigen Wirkungskreise zu beschließen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat sich dieser Auffassung des Landes-Ausschusses angeschlossen, u. zw. auch noch aus dem weiters aufgeführten Grunde, weil hiedurch dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise Landtage, sowie den k. k. Regierungsbehörden viele nicht unwesentliche Geschäfte erspart werden.

Es hat sich gegen ein solches Gesetz im Principe keine Stimme erhoben und ich glaube, daß auch hier im hohen Landtage dagegen nichts vorgebracht werden dürfte.

Den dargestellten Verhältnissen Rechnung tragend, hat sich der Landes-Ausschuß veranlaßt gefunden, einen diesfälligen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beantragt die unveränderte Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes, erwartet aber, daß der Landes-Ausschuß bei der ihm vorbehaltenen Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Hundesteuern darauf sehen werde, daß selbe für die Besitzer von Realitäten und für Gewerbetreibende, überhaupt für Besitzer von Hundhunden nicht zu drückend seien.

Landeshauptmann: Die Generaldebatte ist eröffnet.

Abg. **Wöhr** (L. & G. Ordnung): Hohes Haus! Ich werde für die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes stimmen, möchte aber bei § 2 desselben eine kleine Abänderung vorschlagen und werde auch in der Specialdebatte bei diesem Paragraphen einen Antrag stellen. Weil aber mein Abänderungsantrag auch die von dem Gemeinde-Ausschusse vorausgeschickte Resolution, wenn ich es so bezeichnen soll, berührt, habe ich mir schon an dieser Stelle das Wort erbeten. Nach meinem Dafürhalten und auch nach der Bemerkung des Landes-Ausschusses in seinem Motivenberichte soll durch Annahme dieses Gesetzentwurfes eine nicht unwesentliche Geschäftsentlastung erzielt werden. Allerdings entlastet sich das hohe Haus durch Annahme dieses Gesetzentwurfes eines Geschäftes, nämlich desjenigen, den einlaufenden Ansuchen der Gemeinden seine Zustimmung zu geben. Das ist aber kein gar schwieriges Geschäft. Das hohe Haus begibt sich vielmehr eines Rechtes, es macht den Gemeinden eine Concession, indem es diesen diese Specialbesteuerung überläßt.

Während aber die Aufnahme in den Gemeindeverband ganz dem freien Ermessen der Gemeinden überlassen ist, machen wir den Gemeinden bei den Hundhunden nur ein halbes Geschenk, indem ein diesfälliger Gemeindebeschluß noch an die Genehmigung des Landes-Ausschusses gebunden ist. Zu Beginn des § 2 heißt es, es steht jeder Gemeinde frei, Hundesteuern einzuführen, und im nächsten Satze heißt es: der diesfällige Gemeindebeschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Landes-Ausschusses. Damit, scheint mir, ist weder für den Landes-Ausschuß, noch für die Gemeinden eine wesentliche Geschäftsentlastung erzielt, die Gemeinden müssen nach wie vor mit ihren Beschlüssen an den Landes-Ausschuß kommen und der Landes-Ausschuß muß mit den Gemeinden verhandeln. Allerdings bleibt ihm die Vorlage

an das hohe Haus erspart und die Gemeinden finden vielleicht früher die Erledigung ihres Gesuches. Mir scheint aber sogar die Möglichkeit nahe zu liegen, daß auf diesem vorgeschlagenen Wege in Bezug auf die An gelegenheit der Hundesteuer eine Mehrbelastung mit Ge schäften eintreten wird. Den Gemeinden soll nach diesem Gesetze ausnahmslos das Recht zugestanden werden, eine Hundesteuer bis zum Höchstbetrage von 4 fl. aufzulegen, dem Landes-Ausschusse wird aber in der Resolution des Gemeinde-Ausschusses an's Herz gelegt, die Besitzer von Hundhunden vor drückenden Steuern zu schützen, der Landes-Ausschuß muß also bei einlaufenden Gesuchen der Gemeinden die schützende Correctur vornehmen oder er müßte eine allgemeine Instruction an sämtliche Ge meinden erlassen darüber, wie in Hundesteuerfachen vor zugehen sei. Das ergibt einen Aufwand von Schreiberei und selbst von Drucksorten, und dem wäre, glaube ich, vorgebeugt, wenn der Landes-Ausschuß von den Hunde steuerfachen entlastet würde und wenn im § 2 der letzte Passus wegfiel. Ich kann mir nämlich den Grund nicht recht denken, warum in diesem Gesetze der Landes-Aus schuß bei den Hundhunden noch in's Mitleid gezogen wird (Heiterkeit), während bei der Aufnahme von Gemeinde-Insassen dies nicht mehr geschehen soll. Ich glaube auch nicht, daß ein Mißbrauch mit den Hundesteuern von Seite der Gemeinden zu befürchten sei, denn falls auch sämtliche Gemeinden unseres Landes von diesem neuen Rechte Gebrauch machen, so würde dadurch höchstens eine kleine Verschiebung der Hunde-Statistik erfolgen und das wäre am Ende auch noch keine Landescalamität. (Heiterkeit.)

Der Landes-Ausschuß weist in seinem Motivenberichte darauf hin, daß in einigen Ländern Oesterreichs bereits derartige Gesetze bestehen; vielleicht darf ich nur in diesem einen Falle auf Böhmen hinweisen, wo der diesbezügliche Absatz in dem Gesetze ganz nach meinem Geschmack eingerichtet ist; dort heißt es nämlich (liest): „Hunde, welche zur Bewachung von Haus und Hof an der Kette, zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken oder von dem beedeten Jagdpersonale zur Jagd gehalten werden, dürfen höchstens mit dem halben Steuersatze belegt werden“.

Ich werde mir in der Specialdebatte einen Abänderungsantrag zu stellen erlauben, weil ich glaube, damit sowohl den Intentionen des Landes-Ausschusses und des Gemeinde-Ausschusses, als auch den Interessen der Steuerträger Rechnung zu tragen, indem damit einerseits eine Entlastung der Behörden herbeigeführt, andererseits aber die betreffenden Besitzer von Hundhunden vor Ueberbürdung durch die Steuer geschützt werden. Ich würde das hohe

Haus um die feinerzeitige Annahme meines Antrages sehr bitten.

(Hierauf wird die Generaldebatte geschlossen.)

Landeshauptmann: Wir gehen nunmehr zur Specialdebatte über.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kada** (liest):

„§ 1.

Jeder Gemeinde steht es frei, für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband eine Gebühr bis zu vierzig Gulden zu beschließen und einzuleben.“

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 2.

Ebenso steht es jeder Gemeinde frei, auf den Besitz von Hunden, welche im Gemeindegebiete gehalten werden, eine jährliche Steuer im Höchstbetrage von vier Gulden für jeden Hund aufzulegen. Der diesfällige Gemeindebeschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Landes-Ausschusses.“

Abg. **Wöhr** (L.-G. Frdnng): Ich erlaube mir zu diesem Paragraphen den bereits in der Generaldebatte angekündigten Antrag zu stellen, es habe statt des Satzes (liest): „Der diesfällige Gemeindebeschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Landes-Ausschusses“, zu lauten (liest):

„Hunde, welche zur Bewachung von Haus und Hof an der Kette, zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken oder von dem beideten Jagdpersonale zur Jagd gehalten werden, dürfen höchstens mit dem halben Steuersatze belegt werden.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kada:** Ich muß mir erlauben hervorzuheben, daß gerade im Gemeinde-Ausschusse einige Bedenken erhoben worden sind, ob man denn wirklich den Gemeinden die Einführung von Hundesteuern ohne alles Weitere überlassen solle, und da insbesondere Bedenken dahin ausgesprochen worden sind, daß denn doch vielleicht irgend ein Besitzer ungebührlich belastet werden könnte, so hat der Gemeinde-Ausschuß beschlossen, in seinem Berichte ausdrücklich die Erwartung auszusprechen, daß der Landes-Ausschuß bei der ihm vorbehaltenen Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Hundesteuern darauf sehen werde, daß selben für die Besitzer von Realitäten und für Gewerbetreibende, überhaupt für Besitzer von Ruhhunden nicht zu drückend seien.

Was den Antrag des Herrn Vorredners anbelangt, hier einige Arten von Ruhhunden anzuführen, wie z. B. solche, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken oder vom Jagdpersonale zur Jagd gehalten werden u. s. w., so glaube ich, sollte anderen Hunden auch ein ähnliches Recht zuerkannt werden (Heiterkeit), z. B. solchen, die man vor den Karren spannt, Schäferhunden oder solchen, die man zu Productionen abrichtet und die dadurch irgend ein Gewerbe unterstützen (Heiterkeit). Wenn man also schon Ausnahmen statuirt, so müßte man tagativ alle diese Hunde anführen. Es scheint mir also, daß bei dem vorliegenden Antrage nicht Alles genau überdacht ist, daß bei demselben viele berücksichtigungswerthe Hunde übergangen sind (Heiterkeit), und schon aus diesem Grunde könnte ich nicht für diesen Antrag stimmen. Auch mit dem Gedanken, den Gemeinden die Einführung der Hundesteuer ohne irgend eine Controlo zu überlassen, kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil es häufig in der Praxis vorkommt und auch in dem hohen Landtage und in dem Gemeinde-Ausschusse sich oft schon gezeigt hat, daß derartige Gesuche nicht so belegt waren, um die Genehmigung in der Weise erwirken zu können, wie es das Gesetz vorschreibt. Wenn nun der Landes-Ausschuß selbst den Antrag stellt, daß derlei Gesuche ihm zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, wenn man also sieht, daß er den Willen hat, die Prüfung derselben vorzunehmen, dann kann man diesen Willen nur dankbar anerkennen. Ich muß daher wiederholt mein Wort für den Antrag des Landes-Ausschusses, beziehungsweise des Gemeinde-Ausschusses einlegen und das hohe Haus bitten, demselben seine Zustimmung zu ertheilen.

Abg. Graf **Wurmbrand:** Ich bitte zur Abstimmung um das Wort.

Landeshauptmann: Ich bitte zu sprechen.

Abg. Graf **Wurmbrand:** Nachdem selbst in dem Falle, als nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten **Wöhr** in dem Gesetze ein geringerer Betrag der Hundesteuer hinsichtlich der Ruhhunde ausgesprochen wird, die Streichung des zweiten Satzes des § 2, wornach die diesfälligen Gemeindebeschlüsse der Genehmigung des Landes-Ausschusses bedürfen, sich nicht als nothwendige Folge ergibt, möchte ich bitten, selbst in dem Falle der Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten **Wöhr** auch über den zweiten Satz des § 2 eine Abstimmung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung.

(Hierauf wird der erste Satz des § 2, sowie nach Ablehnung des Antrages des Abgeordneten **Wöhr** der zweite Satz des § 2 nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kada** (liest):

„§ 3.

Zur Einhebung höherer Auflagen ist die Bewilligung des Landes erforderlich.“

(§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.“

„G e s e t z

vom
betreffend die Einführung von Gebühren für die Aufnahme in den Heimatsverband und von Hundesteuern.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(§ 4, Titel und Eingang werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des Johann Unterweger, Lehrers an der Landes-Bürgerschule zu Judenburg, um Bewilligung einer Quinquennalzulage.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Karlon** (von der Tribüne): Der Unterrichts-Ausschuß hat die vorliegende Petition einer eingehenden Prüfung unterzogen und hiebei gefunden, daß Unterweger vier Dienstjahre außerhalb des Landes und fünf Jahre neun Monate Dienstzeit im Lande selbst aufzuweisen hat; diese vertheilen sich aber dergestalt, daß zwei Jahre auf eine Supplentur, drei Jahre und einige Monate auf eine provisorische Dienstzeit entfallen, indem Unterweger erst am 30. Jänner d. J. als definitiver Lehrer angestellt wurde; nachdem sonach der Unterrichts-Ausschuß die gesetzlichen Bedingungen zur Bewilligung einer Quinquennalzulage nicht vorhanden gesehen hat, beantragt er die Ablehnung der vorliegenden Petition.
(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft. (Unruhe.)

Ich bitte die Herren um einige Aufmerksamkeit, da es mir sonst unmöglich ist, mich vernehmbar zu machen.

(Nach einer Pause:)

Ich habe zu verkünden:

Der Ausschuß für die Vorlage wegen Errichtung einer Landescultur-Rentenbank hält am 28. Juni nach der Landtags-Sitzung im Bureau des Landes-Ausschußbeisitzers Grafen Kottulinsky eine Sitzung ab und ersucht den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses, derselben beizuwohnen.

Der Unterrichts-Ausschuß wird eingeladen, nach Schluß der heutigen Plenar-Sitzung sich zu einer Berathung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. N. v. Schreiner zu versammeln.

Der Finanz-Ausschuß versammelt sich nach der Landtags-Sitzung in seinem Berathungs-Local.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wird zu einer Sitzung unmittelbar nach der Landtags-Sitzung eingeladen.

Ich bestimme als nächsten Sitzungstag Mittwoch den 28. d. M., und zwar beraume ich die Sitzung mit Rücksicht auf den Umstand, daß an diesem Tage das Requiem für weiland Se. Majestät den Kaiser Ferdinand stattfindet, auf 12 Uhr Mittags an. (Zustimmung.)

Auf die

Tagesordnung

setze ich:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. und B.-Bl., betreffend die Regulirung des Murflusses von der Madegkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze, abgeändert wird. (Beilage Nr. 38.)

2. Berichte über Petitionen.

(Zustimmung.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr.)